

Statut der Schülersvertretung der (Name der Schule)

Die Schülersvertretung der (Name der Schule)

hat sich nach dem Beschluss der Klassensprecher:innenversammlung in der Sitzung am (....) das folgende Statut gegeben:

§ 1 Organe

Die Schülersvertretung hat folgende Organe

1. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
2. die Schülersprecherin oder den Schülersprecher
3. die stellvertretenden Schülersprecher:innen (*ggf. Zahl festlegen*)
 - (*ggf. Festlegung von Aufgabenbereichen der stellv. Schülersprecher:innen*)
4. die Klassensprecher:innenversammlung
5. die Delegierten für die Schulkonferenz
6. die Delegierten für das Landesschüler:innenparlament
7. die Delegierten für das Kreisschüler:innenparlament
8. (*Optionale weitere Organe*)

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Schüler:innenvertretung gehören, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 und Abs. 3 SchulG).

(*Zusätzliche Aufgaben kann sich die Schüler:innenvertretung geben*)

§ 3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer **eines Schuljahres** aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter **sollten** mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden **spätestens** vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(2) Soweit Klassen nicht bestehen, wählen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 SchulG für je 15 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter (sogenannte Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher) für die Klassensprecher:innenversammlung, sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie haben die gleichen Aufgaben wie die Klassensprecher:innen.

(3) Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl

zwischen den betreffenden Kandidat:innen. Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.

§ 4 Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers und der Jahrgangsvertreterinnen oder Jahrgangsvertreter

(1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schüler:innenvertretung und Schule. Die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften des Jahrgangs und in den Gremien der Schüler:innenvertretung und Schule.

(2) Der/die Klassensprecher:in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecher:innenversammlung zu unterrichten.

(3) Der/die Klassensprecher:in können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen, die Klassen oder den Jahrgang betreffenden Fragen, an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer kontaktieren.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

(5) Der/Die Klassensprecher:in ist angehalten, sich regelmäßig bei der Schüler:innenvertretung über aktuelle Themen zu informieren.

(6) Der/Die Klassensprecher:in kann vor der Frist abgewählt werden, wenn die Wahlberechtigten seine/ ihre Arbeit anzweifeln. Um ein Misstrauensvotum zu initiieren, müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der Wahlberechtigten den Antrag Unterstützen.

Um den/die Klassensprecher:in abzusetzen ist eine einfache Mehrheit nötig, anschließend müssen umgehend Neuwahlen durchgeführt werden.

§ 5 Klassensprecher:innenversammlung

(1) Die Klassensprecher:innenversammlung ist das oberste Organ der Schüler:innenvertretung der Schule.

(2) Die Klassensprecher:innenversammlung setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der Schule zusammen. Für Jahrgänge, in denen Klassen nicht bestehen, gehören der Klassensprecher:innenversammlung auch die Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter an.

(3) Die Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung werden von dem/der Schülersprecher:in und seinen Vertreter:innen geleitet. Sie oder er ist/sind für die Ordnung und die Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

(4) Die Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung werden von dem/der Schülersprecher:in mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecher:innenversammlung oder auf

Antrag der Schülersprecherin oder des Schülersprechers eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(5) Die Klassensprecher:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecher:innenversammlung als beschlussfähig.

(6) Der/die Schülersprecher:in ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 6 Aufgaben der Klassensprecher:innenversammlung

Die Klassensprecher:innenversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schüler:innenvertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
- b) die Beteiligung an der Kreisschüler:innenvertretung,
- c) die Beteiligung an der Landesschüler:innenvertretung der (*passende Schulform*),

2. Die Wahl

- a) der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und ihren Vertreter:innen
- b) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz,
- c) der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
- d) der oder des Delegierten zur Kreisschüler:innenvertretung,
- e) der oder des Delegierten zur Landesschüler:innenvertretung,
- f) der Verbindungslehrkraft (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),
- g) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Schülerschaft,
- h) der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in einer Schulpflegschaft nach Maßgabe der dazu vom Schulträger erlassenen Vorschriften.
- j) (*weitere spezifische/schulangepasste Punkte*)

§ 7 Schülersprecherin oder Schülersprecher

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler ab Jahrgangsstufe 7 der Schule.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Klassensprecher:innenversammlung gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, aus der Mitte der

Klassensprecher:innenversammlung geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat:innen.

§ 8 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schüler:innenvertretung gegenüber der Klassensprecher:innenversammlung verantwortlich.
- (2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist durch ihre/seine Wahl automatisch an der Teilnahme aller Fachkonferenzen berechtigt.
- (4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung teilzunehmen.

§ 9 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

- (1) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer (die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter) wird von der Klassensprecherversammlung oder von der gesamten Schülerschaft zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecher:innenversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schüler:innenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Schüler:innenvertretungen sind nach § 85 Abs. 2 SchulG nicht verpflichtet, eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer zu wählen. Für die Wahl kann festgelegt werden, dass das Wahlverfahren entsprechend § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG erfolgt.

§ 10 Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.
- (2) Die Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

§ 11 Mitteilungen

(1) Die Schüler:innenvertretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett (z.B. Ort) bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

(2) Die Schüler:innenvertretung unterrichtet in unregelmäßigen Abständen über ihre Arbeit durch Mitteilungsblätter. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass in den Mitteilungsblättern die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 10 SchulG und § 29 Abs. 2 und 5) eingehalten werden.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nimmt nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schüler:innenvertretung zu begründen.

(2) Die Schüler:innenvertretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schüler:innenvertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.

(3) Die Geldmittel der Schüler:innenvertretung werden nur für Zwecke der Schüler:innenvertretung und der Schülerschaft verwendet.

§ 13 Kassenführung

(1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schüler:innenvertretung nach den Beschlüssen der Klassensprecher:innenversammlung. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(2) Geldbeträge über 100,- € sollen von ihr oder ihm auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

(4) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der Klassensprecher:innenversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt durch die Klassensprecher:innenversammlung.

§ 14 Abwahl

(1) Eine Schülervereiterin oder ein Schülervereiter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, nach einer Antragstellung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schüler:innenvertretung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Die Bezeichnung des Gremiums,
2. den Ort und den Tag,
3. sowie Beginn und Ende der Sitzung,
4. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
5. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist von der Schüler:innenvertretung zehn Jahre aufzubewahren.